

**Satzung über die Erhebung  
von Gebühren  
für die Benutzung  
der Obdachlosenunterkünfte  
der Stadt Bad Segeberg**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bad Segeberg in der Fassung des Beschlusses der Stadtvertretung vom 18.12.2001.

**Inhaltsverzeichnis:**

- I. Allgemeines
- II. Obdachlosenräume
- III. Obdachlosen asyl
- IV. Schlussvorschriften

Die Stadt Bad Segeberg erlässt aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVOBl. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.1999 (GVOBl. S. 26/38) vorliegende Satzung über die Erhebung von gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bad Segeberg:

**I. Allgemeines**

**§ 1**

1. Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bad Segeberg ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Einweisung in die Obdachlosenunterkünfte durch die Abteilung Soziales.

## § 2

Gebührensschuldner ist der eingewiesene Obdachlose. Falls mehrere Personen, die zu einer Familie bzw. Wohngemeinschaft gehören, in eine Unterkunft eingewiesen werden, sind die einzelnen Eingewiesenen Gesamtschuldner.

## II. Obdachlosenräume

### § 3

Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühren sind Art, Ausstattung und Nutzfläche der benutzten Räume sowie der Stadt Bad Segeberg entstehende, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähige Kosten.

Die Benutzungsgebühr beträgt 3,80 EURO pro m<sup>2</sup>/Monat Kaltmiete zuzüglich 1,00 EURO für Nebenkosten wie Wasser/Abwasser, Steuern, Versicherungen und Müllgebühren.

Für die Unterkünfte Oldesloer Str. 79/88, Kurhausstr. 90, Schillerstr. 15, Bahnhofstr. 16 wird weiterhin eine pauschale von 0,90 EURO pro m<sup>2</sup>/Monat für Heizkosten erhoben.

Die Stromkosten sind vom Benutzer direkt mit dem Energieversorgungsunternehmen abzurechnen.

Für Benutzerinnen/Benutzer, die länger als 1 Jahr in einer Obdachlosenunterkunft untergebracht sind, erhöht sich die Benutzungsgebühr mit jedem Jahr der Unterbringung um 10%, wenn sie/er nicht ausreichend nachweisen kann, dass er/sie sich vergeblich um Wohnraum bemüht hat oder aus nachvollziehbaren Gründen dazu nicht in der Lage war. Damit soll der Zweck der Obdachlosenunterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen sichergestellt werden.

**§ 4**

1. Die Gebühren berechnen sich nach der zeitlichen Dauer der Unterkunftsbenutzung.
2. Als Mindestsatz wird die Gebühr für 3 Tage berechnet.
3. Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

**§ 5**

1. Die Gebühr ist jeweils am 3. Tage nach Einweisung in Obdachlosenunterkünfte und in der Folgezeit bis zum 5. Tag eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse zu entrichten.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (§ 239 Landesverwaltungsgesetz) beigetrieben.

**III. Obdachlosenasyll**

**§ 6**

1. Das Obdachlosenasyll steht für eine maximale Aufenthaltsdauer von 3 Tagen gebührenfrei zur Verfügung.
2. Ein Übernachtungsschein ist in der Abteilung Soziales oder bei der Polizei-Zentralstation zu beantragen.

---

#### **IV. Schlussvorschriften**

##### **§ 7**

Zur Ermittlung der Gebührenpflicht und zur Festsetzung der gebühren im rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist gemäß § 10 Abs 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) die Erhebung der Meldedaten aus der Meldedatei sowie die Erhebung grundstücks- und Gebäudebezogener Daten aus den Bauakten zulässig.

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

##### **§ 8**

Die Gebührensatzung vom 01.12.1982 tritt am 01.01.2002 außer Kraft.  
Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bad Segeberg  
Stadt Bad Segeberg

- Der Bürgermeister -